

## Synopse

### Änderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz)

	<b>Änderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz)</b>
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2015)
	<b>I.</b>
	GS IX B/31/1, Gesetz über die Glarner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz) vom 4. Mai 2003 (Stand 1. Januar 2010), wird wie folgt geändert:
<b>Art. 5</b> Staatsgarantie  <sup>1</sup> Der Kanton Glarus haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen. Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine jährliche Abgeltung.  <sup>2</sup> Keine Staatsgarantie besteht für das Partizipationskapital und für nachrangige Verbindlichkeiten.  <sup>3</sup> Die Entschädigung bemisst sich nach dem Haftungsrisiko und der Höhe des Kostenvorteils, welcher der Bank bei der bonitätsabhängigen Fremdmittelbeschaffung durch die Staatsgarantie entsteht. Der Regierungsrat erlässt die Detailbestimmungen in einer Verordnung.	<sup>1</sup> Der Kanton Glarus haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen und die Bank nicht in der Lage ist, ihren fälligen Verbindlichkeiten nachzukommen. Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine jährliche Abgeltung.  <sup>2</sup> Keine Staatsgarantie besteht für das Aktienkapital, für ein allfälliges Partizipationskapital und für nachrangige Verbindlichkeiten.
<b>Art. 7</b> Eigenmittel  <sup>1</sup> Eigenmittel der Bank sind das Aktien- und Partizipationskapital sowie die Reserven. Die Bank kann sich weitere Eigenmittel durch Aufnahme nachrangiger Verbindlichkeiten gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen beschaffen.	<sup>1</sup> Eigenmittel der Bank sind das Aktienkapital, ein allfälliges Partizipationskapital sowie die Reserven. Die Bank kann sich weitere Eigenmittel durch Aufnahme nachrangiger Verbindlichkeiten gemäss der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler (Eigenmittelverordnung) beschaffen.

<p><sup>2</sup> Die Bank verfügt über eine gesunde Eigenmittelausstattung, welche die Grundlage für weitere Wertschöpfungen bildet und zur Risikoreduktion sowie zur Wahrung der strategischen Handlungsfähigkeit beiträgt.</p> <p><sup>3</sup> Die Bank verfügt über einen Eigenmitteldeckungsgrad von mindestens 165 Prozent der regulatorisch benötigten Eigenmittel.</p>	<p><sup>3</sup> Die Bank verfügt über einen Eigenmitteldeckungsgrad von mindestens 165 Prozent der Mindesteigenmittel gemäss Eigenmittelverordnung.</p>
<p><b>Art. 8</b> Dotationskapital</p> <p><sup>1</sup> Das Aktienkapital der Bank beträgt derzeit 80 Millionen Franken und ist eingeteilt in 8 Millionen Inhaberaktien und/oder Namenaktien zu je 10 Franken Nennwert. Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.</p> <p><sup>2</sup> Das Aktienkapital der Bank kann durch Beschluss der Generalversammlung herabgesetzt oder in Form ordentlicher, genehmigter oder bedingter Kapitalerhöhung erhöht werden. Die entsprechenden Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landrates.</p> <p><sup>3</sup> Die Mehrheit des Aktienkapitals befindet sich im Eigentum des Kantons. Der Regierungsrat kann das Risiko tragende Kapital streuen, indem er diejenigen Aktien der Bank veräussert, die für die Mehrheitsbeteiligung nicht notwendig sind.</p>	<p><b>Art. 8</b> Aktienkapital</p> <p><sup>1</sup> Das Aktienkapital der Bank ist eingeteilt in Namenaktien zu je 10 Franken Nennwert. Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.</p> <p><sup>2</sup> Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Absatz 3 bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton ist Aktionär der Bank. Er hält stets wenigstens die Mehrheit des Aktienkapitals und der Aktienstimmen.</p>
<p><b>Art. 12a</b></p> <p><sup>1</sup> Die Generalversammlung nimmt die folgenden unübertragbaren Befugnisse wahr:</p> <p>a. die Festsetzung und Änderung der Statuten;</p> <p>b. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, einschliesslich der Vertretung des Regierungsrates, des Verwaltungsratspräsidenten und der externen Revisionsstelle;</p> <p>c. die Genehmigung des Reglements betreffend die Grundsätze und Bandbreiten zur Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;</p>	<p><b>Art. 12a</b> Generalversammlung</p> <p>b. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, einschliesslich der Vertretung des Regierungsrates, des Verwaltungsratspräsidenten und der aktienrechtlichen Revisionsstelle;</p> <p>c. die Genehmigung des Reglements betreffend die Grundsätze und Bandbreiten zur Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;</p>

<p>d. die Genehmigung des Jahresberichts;</p> <p>e. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;</p> <p>f. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsführung und der Revisionsstelle;</p> <p>g. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.</p>	<p>d. die Genehmigung des Geschäftsberichts;</p> <p>f. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle;</p> <p>g. die Genehmigung des Gesamtbetrages der Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates für das abgeschlossene Geschäftsjahr;</p> <p>h. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.</p>
<p><b>Art. 14</b> Vertretung des Regierungsrates und des Landrates, Unvereinbarkeiten und Verwandtenausschluss</p> <p><sup>1</sup> Personen, die gleichzeitig für andere dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen oder dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel unterstellte Unternehmen oder Finanzinstitute als Arbeitnehmer, Revisoren oder in Organstellung tätig sind, können nicht im Verwaltungsrat Einsitz nehmen. Dasselbe gilt für Mitglieder einer Steuerbehörde oder des Verwaltungsgerichts. Diese Regelung kommt nicht zur Anwendung für allfällige Minderheitsaktionäre.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat muss im Verwaltungsrat vertreten sein. Die Vertretung des Regierungsrates und allfällige Verwaltungsratsmitglieder aus dem Landrat dürfen zusammen nicht über die Mehrheit im Verwaltungsrat verfügen.</p> <p><sup>3</sup> Der Verwandtenausschluss im Verwaltungsrat richtet sich nach Artikel 76 Absatz 1 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 15</b> Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsrates</p> <p><sup>1</sup> Dem Verwaltungsrat steht die nicht delegierbare Oberleitung der Bank sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. In diesem Rahmen hat er insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p>	<p><sup>1</sup> Dem Verwaltungsrat steht die nicht delegierbare Oberleitung der Bank sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsleitung zu. In diesem Rahmen hat er insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p>

<sup>1)</sup> GS I A /1/1

<p>a. Erlass des für die Bank erforderlichen Geschäfts- und Organisationsreglements und Erteilung der dafür nötigen Weisungen;</p> <p>b. Beschlussfassung über die Strategie der Bank im Rahmen dieses Gesetzes, über die Risikopolitik und über andere gemäss Geschäfts- und Organisationsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltene Gegenstände;</p> <p>c. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;</p> <p>d. Verantwortung für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer den Erfordernissen der Bank und den gesetzlichen Bestimmungen genügenden Rechnungslegung und Finanzplanung sowie für ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes Risikomanagement, internes Kontrollsystem (IKS) und internes sowie externes Revisionswesen;</p> <p>e. Ernennung und Abberufung der banken- und börsengesetzlichen Revisionsstelle und Behandlung ihrer Berichte;</p> <p>f. Ernennung und Abberufung des Leiters des Inspektorates;</p> <p>g. Überwachung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen;</p> <p>h. Erstellung des Geschäftsberichtes.</p> <p><sup>2</sup> Dem Verwaltungsrat fallen überdies alle Aufgaben zu, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Bank übertragen sind.</p> <p><sup>3</sup> Der Verwaltungsrat sorgt auch zwischen den Generalversammlungen für den laufenden Kontakt und den offenen Informationsaustausch mit dem Regierungsrat sowie mit den übrigen Aktionären.</p>	<p>c. Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;</p> <p>e. Ernennung und Abberufung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft und Behandlung ihrer Berichte;</p> <p>f. Ernennung und Abberufung des Leiters der internen Revision;</p> <p>g. Überwachung der Geschäftsleitung, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;</p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 16</b> Delegation von Pflichten und Befugnissen</p>	

<p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Ausschüsse zu bilden und delegierbare Rechte und Pflichten nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an diese, an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Geschäftsführung wird durch das Organ der Geschäftsführung wahrgenommen.</p>	<p><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung unter Vorbehalt von Artikel 15 nach Massgabe des Geschäfts- und Organisationsreglements an die Geschäftsleitung.</p>
<p><b>Art. 17</b> Entschädigung</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen haben Anspruch auf eine angemessene, vom Verwaltungsrat festzusetzende Entschädigung und auf Ersatz der Auslagen.</p> <p><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat bestimmt die Grundsätze und Bandbreiten zur Festlegung dieser Entschädigungen in einem Reglement, welches von der Generalversammlung zu genehmigen ist.</p> <p><sup>3</sup> Der Gesamtbetrag der Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates für das abgeschlossene Geschäftsjahr ist von der Generalversammlung jährlich zu genehmigen.</p> <p><sup>4</sup> Die Vergütungen des Verwaltungsrates sind sowohl als Gesamtdarstellung als auch individuell für jedes einzelne Verwaltungsratsmitglied unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitgliedes im Geschäftsbericht offen zu legen. Bei der Geschäftsführung müssen deren Gesamtvergütung und die höchste Einzelvergütung unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitgliedes offen gelegt werden.</p> <p><sup>5</sup> Alle Darlehen und Kredite, die den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gewährt wurden und noch ausstehen, sind im Geschäftsbericht je im Gesamtbetrag auszuweisen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Ersatz der Auslagen.</p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>4</sup> Die Vergütungen des Verwaltungsrates sind sowohl als Gesamtdarstellung als auch individuell für jedes einzelne Verwaltungsratsmitglied unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitgliedes im Geschäftsbericht offen zu legen. Bei der Geschäftsleitung müssen deren Gesamtvergütung und die höchste Einzelvergütung unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitgliedes offen gelegt werden.</p> <p><sup>5</sup> Alle Darlehen und Kredite, die den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gewährt wurden und noch ausstehen, sind im Geschäftsbericht je im Gesamtbetrag auszuweisen.</p>
<p><b>Art. 18</b></p>	

<p><sup>1</sup> Der Verwaltungsratspräsident leitet die ihm zugehenden Informationen an den Verwaltungsrat weiter. Er leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.</p> <p><sup>2</sup> Er vertritt die Bank im Rahmen der Kompetenzen des Verwaltungsrates nach aussen, insbesondere auch gegenüber dem Regierungsrat und Landrat.</p> <p><sup>3</sup> Der Verwaltungsrat regelt die Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsratspräsidenten im Organisationsreglement.</p> <p><sup>4</sup> Der Verwaltungsratspräsident darf nicht gleichzeitig dem Regierungsrat oder Landrat angehören.</p>	<p><sup>2</sup> Er vertritt die Bank im Rahmen der Kompetenzen des Verwaltungsrates nach aussen, insbesondere auch gegenüber den Aktionären sowie unter Vorbehalt gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften gegenüber dem Regierungsrat und dem Landrat.</p> <p><sup>3</sup> Der Verwaltungsrat regelt die Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsratspräsidenten im Geschäfts- und Organisationsreglement.</p>
<p><b>3.5. Revisionsstellen</b></p>	<p><b>3.5. Revisionsstellen und interne Revision</b></p>
<p><b>Art. 20</b> Externe Revisionsstelle</p> <p><sup>1</sup> Die Bank wird von einer unabhängigen Revisionsstelle nach Artikel 727 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) überprüft. Diese Aufgabe kann der bankengesetzlichen Revisionsstelle übertragen werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufgaben der externen Revisionsstelle richten sich nach dem Obligationenrecht.</p>	<p><b>Art. 20</b> Aktienrechtliche Revisionsstelle</p> <p><sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Jahres eine von der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassene Revisionsstelle nach Massgabe von Artikel 727 ff. OR. Diese Aufgabe kann der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft übertragen werden.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 21</b> Banken- und börsengesetzliche Revisionsstelle</p> <p><sup>1</sup> Als banken- und börsengesetzliche Revisionsstelle amtiert eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht anerkannte Revisionsgesellschaft.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufgaben der banken- und börsengesetzlichen Revisionsstelle richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen.</p>	<p><b>Art. 21</b> Aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft</p> <p><sup>1</sup> Als aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft amtiert eine von der zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassene Revisionsgesellschaft.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufgaben der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft richten sich nach den für die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft massgebenden gesetzlichen Vorschriften.</p>
<p><b>Art. 22</b> Inspektorat</p>	<p><b>Art. 22</b> Interne Revision</p>

<p><sup>1</sup> Das Inspektorat ist eine von der Geschäftsführung unabhängige interne Revisionsstelle, die dem Verwaltungsrat unmittelbar unterstellt und ihm gegenüber verantwortlich ist.</p> <p><sup>2</sup> Das Inspektorat nimmt die ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Überwachungsaufgaben wahr.</p> <p><sup>3</sup> Anstatt ein eigenes Inspektorat zu führen, kann der Verwaltungsrat:</p> <p>a. die entsprechenden Aufgaben dem Inspektorat einer anderen Kantonalbank, einer von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht anerkannten Revisionsstelle oder einem unabhängigen, sachkundigen Dritten übertragen, oder</p> <p>b. das Inspektorat der Bank mit demjenigen einer anderen Kantonalbank zusammenlegen.</p>	<p><sup>1</sup> Die interne Revision ist eine von der Geschäftsleitung unabhängige Revisionsstelle, die dem Verwaltungsrat unmittelbar unterstellt und ihm gegenüber verantwortlich ist.</p> <p><sup>2</sup> Die interne Revision nimmt die ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Überwachungsaufgaben wahr.</p> <p><sup>3</sup> Anstatt eine eigene interne Revisionsstelle zu führen, kann der Verwaltungsrat:</p> <p>a. die entsprechenden Aufgaben der internen Revision einer anderen Kantonalbank, einer von der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassenen Revisionsstelle oder einem unabhängigen, sachkundigen Dritten übertragen, oder</p> <p>b. die interne Revision der Bank mit derjenigen einer anderen Kantonalbank zusammenlegen.</p>
<p><b>Art. 23</b> Befugnisse des Landrates</p> <p><sup>1</sup> Der Landrat übt im Rahmen und nach Massgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften die Oberaufsicht über den Regierungsrat aus. Seine Kompetenzen richten sich nach der Landratsverordnung<sup>1)</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Wahlen in den Verwaltungsrat, der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns sind dem Landrat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.</p> <p><sup>3</sup> Der Landrat ist befugt, vom Verwaltungsrat jederzeit schriftlich Auskunft über die Angelegenheiten der Bank und von der Revisionsstelle über die Durchführung und das Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen. Der Verwaltungsrat muss innert 90 Tagen schriftlich Auskunft erteilen, soweit dadurch keine Geschäftsgeheimnisse oder andere vorrangige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden. Die Verweigerung der Auskunft ist schriftlich zu begründen. Die erteilten Antworten sind an der nächsten Generalversammlung zur Einsicht aufzulegen oder umgehend elektronisch zu publizieren.</p>	<p><sup>3</sup> Der Landrat ist befugt, vom Verwaltungsrat jederzeit schriftlich Auskunft über die Angelegenheiten der Bank und von der Revisionsstelle über die Durchführung und das Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen. Der Verwaltungsrat muss innert 90 Tagen schriftlich Auskunft erteilen, unter Vorbehalt gesetzlicher und regulatorischer Vorschriften. Die Verweigerung der Auskunft ist schriftlich zu begründen. Die erteilten Antworten sind gleichzeitig den Aktionären mitzuteilen oder elektronisch zu publizieren.</p>

<sup>1)</sup> GS II A /3/2

<p><b>Art. 23a</b> Befugnisse des Regierungsrates</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Kantonalbankgesetzes durch die Bank. Die Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bank in Bezug auf die Einhaltung der bankengesetzlichen Vorschriften bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat vertritt die Befugnisse des Kantons in der Generalversammlung der Bank.</p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Bank. Die Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bank in Bezug auf die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat übt die dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte aus, soweit keine abweichenden Vorschriften bestehen.</p>
<p><b>Art. 25</b> Reservebildung und Gewinnverteilung</p> <p><sup>1</sup> Von dem sich aus der Bilanz ergebenden Jahresgewinn, der nach Vornahme der im Bankwesen üblichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibt, werden:</p> <p>a. 10 Prozent der gesetzlichen Reserve im Sinne von Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und</p> <p>b. 10 Prozent den Strukturreserven, welche zur Erfüllung des Leistungsauftrages dienen, und</p> <p>c. mindestens 35 Prozent den offenen Reserven zugewiesen und</p> <p>d. vom verbleibenden Teil eine Dividende auf das Aktienkapital sowie ein allfälliges Partizipationskapital ausgerichtet. Eine Dividende darf nur ausgerichtet werden, wenn die gesetzlichen Eigenmittelerfordernisse erfüllt sind.</p>	<p><sup>1</sup> Von dem sich aus der Bilanz ergebenden Jahresgewinn werden zugewiesen:</p> <p>a. 10 Prozent den gesetzlichen Reserven;</p> <p>c. mindestens 20 Prozent den offenen Reserven.</p> <p>d. <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> Vom verbleibenden Teil wird eine Dividende auf das Aktienkapital sowie ein allfälliges Partizipationskapital ausgerichtet. Eine Dividende darf nur ausgerichtet werden, wenn die gesetzlichen Eigenmittelerfordernisse erfüllt sind.</p>
<p><b>Art. 28</b> Haftung</p> <p><sup>1</sup> Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Bank richtet sich nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechts.</p>	

<p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Inspektorats haften der Bank für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflicht verursachen. Ansprüche aus dieser Haftung sind beim Verwaltungsgericht geltend zu machen.</p> <p><sup>3</sup> Die Angestellten der Bank haften dieser für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Die Haftung richtet sich nach Artikel 321e OR, soweit nicht die Anstellungsbedingungen, Reglemente oder Dienstordnungen etwas anderes bestimmen. Ansprüche aus dieser Haftung sind von der Bank beim Zivilgericht geltend zu machen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der internen Revision haften der Bank für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflicht verursachen. Ansprüche aus dieser Haftung sind beim Verwaltungsgericht geltend zu machen.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]